

KUNDMACHUNG

Am Montag, den 11.03.2024 fand um 20:00 Uhr eine Gemeinderatssitzung statt.

Tagessordnung

1. Beratung und Beschlussfassung bzw. Stellungnahme zu der vom Bürgermeister vorgelegten Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023
2. Beratung und Beschlussfassung bzw. Stellungnahme zu den vom Substanzverwalter vorgelegten Voranschlag 2024 und die Jahresrechnung 2023 für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Schmirn.
3. Beratung und Beschlussfassung bzw. Stellungnahme zum Ansuchen des Tiroler Grauviehzuchtverbandes um Gewährung einer Subvention für die KUISA vom 26. – 28. April 2024 im Agrarzentrum West in Imst.
4. Beratung und Beschlussfassung bzw. Stellungnahme zum Ansuchen des Fleckviehzuchtverbandes I um Gewährung einer Spende für die Gebietsausstellung am 21. April 2024.
5. Beratung und Beschlussfassung bzw. Stellungnahme zum Ansuchen des Tiroler Bauernbundes um Gewährung einer Spende für das Eduard Wallnöfer Schülerheim in Innsbruck.
6. Beratung und Beschlussfassung bzw. Stellungnahme zum Ansuchen von Jenewein Günter um Ausleihung des Gemeindebusses für einen Gemeinschaftsausflug für die Bergrettung St. Jodok
7. Beratung und Beschlussfassung bzw. Stellungnahme zu den Personaländerungen im Kindergarten und den dafür erstellten Dienstverträgen.
8. Beratung und Beschlussfassung bzw. Stellungnahme zum Antrag von Rottensteiner Anita und Reinhard um Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 365/1 mit einem Ausmaß von 193 m² von Freiland in Bauland.
9. Beratung und Beschlussfassung bzw. Stellungnahme zur Durchführung einer Feuerbeschau im Gemeindegebiet von Schmirn.
10. Beratung und Beschlussfassung bzw. Stellungnahme zu den Investitionen im Kindergarten.

11. Beratung und Beschlussfassung bzw. Stellungnahme zur Erlassung einer neuen Abfallgebührenordnung.
12. Beratung und Beschlussfassung bzw. Stellungnahme zum Angebot der Fa. Figl&Spielberger über den Abschluss eines Wartungsvertrages für die Brandmeldeanlage im Gemeindehaus.
13. Allfälliges:

E r l e d i g u n g

Bevor mit der Tagesordnung begonnen wird, stellt der Bürgermeister den Antrag, dass zusätzlich zur Tagesordnung die Müllabfuhrordnung neu beschlossen wird. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

1. Der Bürgermeister hat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 vorgelegt. Die Jahresrechnung weist Einzahlungen in der operativen Gebarung in Höhe von € 3.097.012,46 und Einnahmen in der investiven Gebarung in Höhe von € 382.332,62 auf. Die Summe der Auszahlung in der operativen Gebarung beträgt € 1.666.682,00 und die Summe der Auszahlung in der investiven Gebarung beträgt € 811.954,18. Die liquiden Mittel sind von einem Anfangsstand in Höhe von € 439.798,28 um € 76.285,73 auf einen Endstand von € 516.084,01 gestiegen. Davon befinden sich € 203.877,23 in der Zahlungsmittelreserve. Die größten Zahlungen im Jahre 2023 waren:
Beitrag an den Gemeindeverband für Zuwendungen an ausgeschiedene Bürgermeister € 6.060,46; Wartungsverträge für Computerprogramme und Kopiergerät € 26.126,40; Versicherungen € 12.014,27; Amtsausstattung € 12.544,95; Brennstoffe Gemeindehaus und Kindergarten € 15.758,08; Öffentliche Abgaben (Grundsteuer, Wasser- und Kanalgebühr) € 10.603,67, Errichtung Tageskaffee € 15.379,25; Mitgliedsbeiträge an Institutionen € 9.442,70; Schülertransport € 11.140,16; Beiträge für Schulen und Kindergarten € 128.939,28 (VS St. Jodok Betriebsbeitrag € 16.818,49; NMS Gries Betriebsbeitrag € 61.289,97; NMS Gries Investitionsbeitrag € 11.384,69; Sonderschule Betriebsbeitrag € 10.150,00, Sonderschule Investitionsbeitrag € 2.250,00; Polytechnischer Lehrgang Betriebsbeitrag € 7.300,00; Kindergarten St. Jodok Betriebsbeitrag € 15.621,49; Betriebsbeiträge Kinderkrippe St. Jodok € 4.124,64); Errichtung Kindergarten € 67.902,41; Einrichtung Kindergarten € 22.525,67; Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekten € 40.381,50; Erneuerung Flutlichtanlage Sportplatz € 38.113,41; Beitrag an die Landesmusikschule € 34.145,85; Zuschuss Friedhofserweiterung € 14.034,88; Beiträge für Sozialhilfe, Behindertenhilfe und Jugendwohlfahrt € 175.539,00 (davon Sozialhilfebeitrag € 17.971,00; privatrechtliche Sozialhilfe € 66.396,00; Behindertenbeitrag € 67.839,00; Beitrag Flüchtlingshilfe € 2.921,00 Jugendwohlfahrtsbeitrag € 20.412,00), Investitionsbeitrag Annaheim € 17.672,53; bodengebunden Notfallrettung € 9.237,83; Landeskrankenhaus Hall € 22.549,68; Landeskrankenanstaltenfinanzierungsfonds € 151.507,80; Treibstoffe € 13.690,59; Asphaltierungen Gemeindewege € 535.142,00; Vorprüfung Kraftwerkbau € 11.520,00; Chöretreffen € 22.382,25; Verbrauchsgüter Streusand, Streusalz € 20.247,97; Heizöl Mehrzweckhaus € 17.245,59; Wasserleitung obere Leite € 35.922,37; Schuldendienst € 1.016.269,95 (davon Tilgung € 985.414,49 und Zinsen € 30.855,46); Beitrag

Verbandskanal € 77.710,42 (davon Betriebsbeitrag € 50.000,00 Schuldendienstbeitrag € 17.710,42); Müllabfuhr € 14.124,67; Landesumlage € 18.328,13.

Die Jahresrechnung wird vom Kassier erläutert. Anschließend übergibt der Bürgermeister den Vorsitz an seinen Stellvertreter und verlässt das Sitzungszimmer. Die Jahresrechnung wurde vom Prüfungsausschuss am 21.02.2024 vorgeprüft. Es wurden keine Unstimmigkeiten festgestellt. Der Gemeinderat erhält nun die Möglichkeit zur Jahresrechnung Stellung zu nehmen.

Nachdem alle Fragen beantwortet sind stellt der Bürgermeisterstellvertreter den Antrag die vorgelegte Jahresrechnung zu genehmigen und dem Rechnungsleger sowie dem Kassier die Entlastung zu erteilen. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

2. BM Vinzenz Eller legt die Jahresrechnung 2023 und den Voranschlag 2024 für die Gemeindegutsagargemeinschaft Schmirn vor. Die Jahresrechnung weist Gesamteinnahmen in Höhe von € 257.060,87 und Gesamtausgaben in Höhe von € 251.143,99 auf. Somit ergibt sich ein Abgang in Höhe von € 5.916,88. Dieser ist darauf zurückzuführen, dass die letzten Förderungen erst im Jänner 2024 (€ 8.739,92) eingelangt sind.

Die größten Ausgaben sind: Ausgaben für land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten (Schlägerungen, Aufforstungen...) € 179.898,47; Jagd und Fischerei € 6.536,08; Bringungsanlagen (Wege) € 37.395,61; Steuern, öffentliche Abgaben € 21.404,41; Personalaufwand € 7.666,85;

Die größten Einnahmen sind: Einnahmen aus land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit € 101.099,25; Jagd, Fischerei € 55.668,99; Mieten, Pachten (Handymasten...) € 5.271,24; Beihilfen, Förderungen € 80.115,78; Bewirtschaftungsbeitrag € 4.836,37.

Der Voranschlag für das Jahr 2024 weist Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben in Höhe von € 140.100,00. Die größten Ausgaben im Jahr 2024 sind: Ausgaben für land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit (Schlägerungen, Aufforstungen...) € 90.000,00; Jagd Fischerei € 6.500,00; Steuern und Abgaben € 20.000,00; Personalaufwand € 8.000,00.

Die größten Einnahmen sind: Einnahmen aus land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit € 40.000,00; Jagd und Fischerei € 55.000,00; Mieten Pacht, Dienstbarkeiten € 5.000,00; Beihilfen und Förderungen € 30.000,00;

Nach der Erläuterung der Jahresrechnung 2023 sowie des Voranschlages 2024 erklärt der Kassaprüfer Christoph Jenewein, dass er die Kassa am 08.02.2024 geprüft hat. Die Kassaführung ist in Ordnung. Es wurden keine Unstimmigkeiten festgestellt.

Der Kassaprüfer stellt den Antrag, dass die Jahresrechnung 2023 mit Gesamteinnahmen von € 251.143,99 und Gesamtausgaben von € 257.060,87 sowie den Voranschlag 2024 mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von € 140.100,00 genehmigt werden. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen und dem Rechnungsleger die Entlastung erteilt.

3. Vom Tiroler Grauvieh- und Rinderzuchtverein Tirol wird auf Grund des 100 Jahr Jubiläums des Tiroler Grauviehzuchtverband vom 26. bis 28 April 2024 im Agrarzentrum West in Imst eine Ausstellung (KUISA) veranstaltet. Für diese Veranstaltung wurde um Gewährung einer Subvention für die Preise angesucht. Der Gemeinderat nimmt das Ansuchen zur Kenntnis und beschließt einstimmig, dass Glocke als Ausstellungspreis im Wert von € 400,- Brutto gewährt wird.

4. Vom Fleckvieh- und Rinderzuchtverband Tirol wird am 21. April im Vermarktungszentrum Rotholz eine Gebietsausstellung für den Sprengel I veranstaltet. Für diese Veranstaltung wurde um Gewährung einer Subvention angesucht. Der Gemeinderat nimmt das Ansuchen zur Kenntnis und beschließt einstimmig, dass eine Glocke als Ausstellungspreis im Wert von € 500,-- Brutto gewährt wird.
5. Vom Tiroler Bauernbund wurde ein Ansuchen um Gewährung einer Subvention für das Eduard-Wallnöfer-Schülerheim eingebracht. Im Vorjahr wurde beschlossen, dass für dieses Heim alle 2 Jahre ein Beitrag in Höhe von € 150,-- gewährt wird. Der Gemeinderat lehnt daher das heurige Ansuchen einstimmig ab.
6. Von der Bergrettung, Ortsstelle St. Jodok wird am 06. und 07. April 2024 ein Gemeinschaftsausflug veranstaltet. Günter Jenewein hat angefragt ob für diese Veranstaltung der Gemeindebus ausgeliehen werden könnte. Der Gemeinderat nimmt das Ansuchen zur Kenntnis und beschließt einstimmig, dass der Bus ausgeliehen werden kann. Für diese Vereinsveranstaltung wird kein Kilometergeld verlangt. Die Spritkosten sind von der Bergrettung zu tragen.
7. Mit 19.02.2024 haben sich die Anstellungsverhältnisse von Doris Mair und Vanessa Fidler im Kindergarten geändert. Für diese Änderungen wurden die entsprechenden Dienstverträge sowie die Zusätze ausgearbeitet. Der Gemeinderat nimmt diese zur Kenntnis und beschließt einstimmig, dass diese unterzeichnet werden.

In diesem Zusammenhang informiert der Bürgermeister den Gemeinderat, dass ab Herbst 2024 ein Kind mit Inklusionsbedarf unseren Kindergarten besuchen wird. Das Kind hat einen erhöhten Betreuungsbedarf, wofür die Anstellung einer Stützkraft notwendig sein wird. Diese wird mit einem Kostenbeitrag vom Land Tirol gefördert. Grundvoraussetzung für eine Kostenbeteiligung des Landes ist, dass das Kindergartenpersonal an einer Gesprächsschulung teilnimmt. Doris Mair hat Informationen eingeholt und die Auskunft erhalten, dass diese Schulung € 192,-- pro Person. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass diese Kosten für zwei Personen übernommen werden.

8. Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schmirn gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom/n Planer/in AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 349-2023-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schmirn im Bereich 365/1 KG 81208 Schmirn (zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schmirn vor:

Umwidmung Grundstück 365/1 KG 81208 Schmirn rund 193 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

9. Vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Einsatzorganisation, wurde eine Anfrage über die in den Jahren 2022 und 2023 durchgeführten Feuerbeschaun und über die im Jahr 2024 geplanten Feuerbeschaun eingebracht. Da in den letzten Jahren keine Sachverständigen erreichbar waren, wurde in unserer Gemeinde seit längerem keine Feuerbeschau mehr durchgeführt.

Lt. gesetzlicher Regelung ist in Gewerbebetrieben und in öffentlichen Gebäuden, in denen ein Gewerbe ausgeübt wird oder in denen Versammlungsräume befinden alle 5 Jahre und in landwirtschaftlichen Gebäuden sowie Gebäuden mit mehr als zwei Geschossen in Holzbauweise alle 12 Jahre eine Feuerbeschau durchzuführen.

Eine Anfrage bei der Tiroler Brandverhütungsstelle hat ergeben, dass wir für 15. und 22. Juli 2024 einen Sachverständigen erhalten. Eventuell ergibt sich noch ein dritter Termin. Der Gemeinderat nimmt das zur Kenntnis und beschließt einstimmig, dass die Feuerbeschau durchgeführt wird.

10. Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass im Kindergarten Investitionen anstehen. Der Kindergarten wird als „schuhloser Kindergarten“ geführt. Dies bedeutet, dass alle Personen in der Garderobe die Schuhe ausziehen und den Kindergarten in Socken betreten. Speziell im Winter bilden sich daher im Garderobebereich nasse Stellen. Dafür gibt es Teppiche, die aufgelegt werden können und die Feuchtigkeit aufsaugen. Die Fa. CWS hat angeboten, die Teppiche zu liefern und alle 2 Wochen auszutauschen. Die Kosten dafür betragen € 175,- pro Monat. Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis und beschließt einstimmig, dass die Fa. CWS den Auftrag erhält.

In den Gruppenräumen des Kindergartens ist es sehr laut und ein Schallschutz ist anzubringen. Gerhard Salchner hat mitgeteilt, dass es Paneele aus Moos gibt, die die Lautstärke deutlich dämmen und gut aussehen. Die Paneele haben ein Ausmaß von 60 x 100 cm. Er wird sich über den Preis informieren und dies mitteilen.

11. Verordnung der Gemeinde Schmirn über die Erhebung von Abfallgebühren

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmirn hat mit Beschluss vom 11.03.2024 auf Grund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023 und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenverordnung erlassen:

§ 1 Abfallgebühren

Die Gemeinde Schmirn erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und Abfallberatung entstehen, Abfallgebühren als Grundgebühr und weitere Gebühr

§ 2 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr für Haushalte bemisst sich nach den im Zentralen Melderegister aufgelisteten Bewohner einer Nutzungseinheit (Haupt- und Nebenwohnsitz) und beträgt pro Jahr

pro Person EGW € 15,00

- (2) Für Gewerbebetriebe beträgt die Grundgebühr € 37,00 pro Jahr

- (3) Für Wochenendhäuser und Freizeitwohnsitze beträgt die Grundgebühr € 22,00 pro Jahr

§3 Weitere Gebühr

(1) Die weitere Gebühr für Restmüll bemisst sich wie folgt:

a) Restmüll Verwiegung = 0,33 €/kg

Bei der Abrechnung wird die Mindestlast berücksichtigt.

b) Restmüll Sack-Banderole 60l = 4,50 € (0,08 €/Liter)

c) Windelmüll

- Auf Antrag erhalten Kleinkinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres eine Restmüll-Freimenge von 20 kg pro Monat. Eine Ansparung des Guthabens ist nicht möglich.
- Auf Antrag kann bei Bedarf bei der Gemeinde eine Restmüll-Freimenge von 20 kg pro Monat beantragt werden.
- Bei Verwendung von Restmüllsäcken wird die Restmüll-Freimenge mit einem Sack pro Monat festgelegt.

d) Die Mindestmenge wird nach § 4 Abs. 4 der Müllabfuhrverordnung der Gemeinde ermittelt und bei Unterschreitung im 1. Quartal im Folgejahr vorgeschrieben. Auf Antrag (zum Beispiel Krankenhausaufenthalt, Auslandsjahr etc.) kann eine Reduktion der Mindestmenge festgelegt werden.

(2) Die weitere Gebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Biomüll) bemisst sich wie folgt:

a) Bring-System AWZ

Haushalte	kostenlos
Kleingastronomie (Bar, Kaffee)	0,10
€/kg	
Gastronomie	die Verrechnung erfolgt mit den Entsorgungsunternehmen

§4 Weitere Übernahmetarife

(1) An den beiden Abfallwirtschaftszentren Oberes- und Unteres Wipptal werden die nachfolgenden kostenpflichtigen Abfallfraktionen zu den jeweils angeführten Tarifen (inkl. Ust.) übernommen.

Fraktion	Tarif [€]	Einheit	Bemerkungen
Sperrmüll	0,30	kg	Anlieferung bis 3 kg pauschal € 1
Altholz	0,10	kg	
Bauschutt recyclingfähig Haushalte	0,015	kg	
Bauschutt recyclingfähig Betriebe	0,025	kg	
Flachglas	0,10	kg	Haushaltsmengen bis 25 kg kostenfrei
Altreifen PKW	3,00	Stück	ohne Felge
	4,00	Stück	mit Felge
Altreifen LKW	6,00	Stück	ohne Felge

	10,00	Stück	mit Felge
Bioabfall Bringsystem	0,10	kg	Haushalte kostenlos Klein Gastro kostenpflichtig
Baum- und Strauchschnitt, Grünschnitt, Laub	10,00	m ³	Haushaltsmengen bis 0,25 m ³ kostenfrei, Großanlieferungen nach telefonischer Vereinbarung
Gewerbliche Kühlgeräte	0,80	kg	Großkühlgeräte, Vitrinen etc.
Betriebe Ölhaltige Abfälle	0,20	kg	
Ölhaltige Abfälle, Farben und Lacke	0,60	kg	
Bioabfall Säcke	5,00	Rolle	26 Stück pro Rolle à 10 Liter
Bioabfall Behälter 10 Liter	9,00	Stück	
Bioabfall Behälter 20 Liter	24,00	Stück	
Restmüllbehälter 90/120 Liter mit Transponder	24,00	Stück	2-Rad Behälter
Restmüllbehälter 240 Liter mit Transponder	40,00	Stück	2-Rad Behälter
Restmüllbehälter 770 Liter mit Transponder	200,00	Stück	4-Rad Behälter
Restmüllbehälter 1100 Liter mit Transponder	280,00	Stück	4-Rad Behälter
Restmüllbehälter 1100 Liter mit Transponder und Schwerkraftschloss	320,00	Stück	4-Rad Behälter für Schließzylinder
Schwerkraftschloss für Schließzylinder	28,00	Stück	

Folgende Fraktionen werden derzeit von Haushalten unentgeltlich angenommen:

Papier, Kartonagen, Kunst- und Verbundstoffverpackungen, Metallverpackungen, Verpackungsglas, Eisenschrott, Styropor, Altkleider und Schuhe, Speiseöl (im Öl), Problemstoffe (Privathaushalte), Leuchtstoffröhren, Bildschirme, Elektronikschrott, Kühlgeräte von Haushalten.

Übernahmetarife Kadaverstation

Fraktion	Tarif [€]	Einheit	Bemerkungen
Schlachtabfälle	0,50	kg	
Tierkadaver nicht förderfähig	0,50	kg	
Tierkadaver förderfähig	0,25	kg	landwirtschaftliche Nutztiere mit Ohrmarke, BSE Beprobung

- (2) Die Verrechnung der kostenpflichtigen Abfallfraktionen am AWZ erfolgt bargeldlos mittels Bürgerkarte, Bürger-App und Gemeindevorschreibung.
- (3) Bei Verlust der Bürgerkarte muss dies unverzüglich im Gemeindeamt oder am AWZ bekannt gegeben werden.

§5

Vorschreibung, Änderungstichtag und Umsatzsteuer

- (1) Die Vorschreibung der Grundgebühr nach §2 erfolgt im 1. Quartal des jeweiligen Jahres. Die mittels Restmüllverwiegung und Bürgerkarte erfassten Mengen der kostenpflichtigen Fraktionen werden quartalsweise/vierteljährlich vorgeschrieben.
- (2) Als Änderungstichtage für die Ermittlung der Verhältnisse zur Errechnung der Grundgebühr und Mindestmenge sind der 01. März des jeweiligen Jahres heranzuziehen.

- (3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen 14 Tagen nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr werden mit dem Stichtag wirksam.
- (4) In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10%) enthalten.

§6

Gebührensuldner, Gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Fall eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- (4) Werden Sperrmüll oder sonstige kostenpflichtige Abfälle am AZW mittels Bürgerkarte abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die im Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage liegt.

§7

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabeordnung (BAO) in Verbindung mit dem Tiroler Abgabegesetz (TAbG), in der jeweils geltenden Fassung.

§8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Schmirn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 25.10.2001 außer Kraft.

12. Von der Fa. Figl&Spielberger wurde ein Angebot für einen Wartungsvertrag für die Brandmeldeanlage im Gemeindehaus abgegeben. Das Angebot beläuft sich auf € 681,96 pro Jahr (Netto). Gleichzeitig wurden auch die in der Verhandlung für das Tageskaffee geforderten Brandmelder angeboten. 3 Stück kosten € 1.398,96 (inkl. MWST). Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis und beschließt einstimmig, dass der Wartungsvertrag abgeschlossen wird. Bei den Brandmeldern ist im Genehmigungsbescheid nachzulesen, ob 2 oder 3 Stück benötigt werden. Diese werden ebenfalls bei der Fa. Figl&Spielberger bestellt.

13. Müllabfuhrordnung der Gemeinde Schmirn:

nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2023 und dem Gemeinderatsbeschluss vom 11.03.2024.

Übersicht:

- § 1 Allgemeine Grundsätze
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Abfuhrbereich
- § 4 Festlegung der Art, Größe und Aufstellungsort der Müllbehälter
- § 5 Festlegung des Systems der Abholung von Restmüll
- § 6 Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll
- § 7 Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen
- § 8 Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Abfällen
- § 9 Verwendung und Reinigung der Behälter
- § 10 Abfallwirtschaftszentrum (AWZ)
- § 11 Strafbestimmungen
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Schmirn gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden
- 3) Die Gemeinde Schmirn ist Mitglied im Abwasser- und Abfallverband Oberes Wipptal, der das Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) am Standort Steinach betreibt.
- 4) Die Wipptaler Gemeinden haben sich zu einer Umweltzone zusammengeschlossen. Somit besteht für alle Haushalte die Abgabemöglichkeit an den Abfallwirtschaftszentren in Steinach und Mühlbachl. Der Zutritt und die Abrechnung der kostenpflichtigen Abfälle erfolgt mit der Bürgerkarte.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2020 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 200/2021.

- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Kantinen, Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.
- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehrriecher oder Altreifen.

§ 3 Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst alle mit Wohn- und Gewerbeobjekten verbauten Grundstücke der Gemeinde Schmirn, die mit LKW-befahrbaren Wegen erschlossen sind, sofern nicht nachfolgend für Restmüll getroffen werden.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle von Haushalten;
Aufgrund eines unverhältnismäßig hohen wirtschaftlichen Aufwandes wurde die Gemeinde Schmirn gemäß Verordnung der Landesregierung vom 21.01.2016, ZL. U-300/421, bis zum 31.12.2025 von der Abholverpflichtung befreit.
 - b) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle von Haushalten, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden („Eigenkompostierer“).
 - c) Sonstige Abfälle
 - d) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof Schmirn oder zum Abfallwirtschaftszentrum oberes Wipptal am Standort Saxen 26a, 6150 Steinach oder zum Abfallwirtschaftszentrum unteres Wipptal am Standort Ziegelstades 46, 6143 Martei am Brenner zu bringen sind.
 - e) folgende Grundstücke: Haus Egg 49 und Haus Egg 63
Diese Gebäude sind verkehrstechnisch nicht erschlossen, sodass eine Abholung mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand verbunden wäre.
Die Eigentümer dieser Objekte haben ihre Abfälle in den dafür vorgesehenen Behältern unter Beachtung des § 5 dieser Verordnung an der Landesstraße bei der Zufahrt zum Haus Nr. 47 (Haus Egg 63) und bei der Brücke zum Fußballplatz (Haus Egg 49) bereitzustellen.

§ 4 Festlegung der Art, Größe und Aufstellungsort der Müllbehälter

- (1) Die Sammlung von Restmüll und biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen darf nur in folgenden Behältnissen erfolgen. Dies sind
- | | | |
|-------------------------------|--------------------|---------|
| a) Kunststofftonne, 2-Rad | 90, 120, 240 Liter | EN840 |
| b) Kunststoffcontainer, 4-Rad | 770, 1100 Liter | EN840 |
| c) Restmüllsäcke | 60 Liter | EN13592 |
| d) Behälter für Bioabfälle | 10, 25, 120 Liter | |
- (2) Die Behälter gemäß §4 Abs. 1 lit. a und b werden zur Verwiegung mit einem Transponder ausgestattet und den Haushalten und Betrieben gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Behälter und Säcke sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten am Grundstück und zu den kundgemachten Abfahrzeiten so aufzustellen, dass
- für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
 - diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
 - die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust entleert werden können
 - der öffentliche Verkehr und Fußgänger nicht behindert werden
 - Behältnisse, die auf öffentlichem Grund zur Entleerung bereitgestellt wurden, müssen nach der Entleerung zurückgestellt werden

§ 5

Festlegung des Systems der Abholung von Restmüll

- (1) Festlegung der Mindestabgabemenge:
- Behältersystem: 35 Kilogramm pro Einwohner und Jahr
 - Sacksystem: 3,5 Liter pro Einwohner und Woche (3 Säcke)
- (2) Behälter für Restmüll werden 14-tägig jeweils am kundgemachten Tag von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Die Behälter sind bis 07:00 Uhr bereit zu stellen. Falls der Abholtag auf einen Feiertag fällt, ist die Restmüllabfuhr am darauffolgenden Arbeitstag.
- (3) Restmüllsäcke werden nur dann verwendet, wenn die Zufahrt mit dem Sammelfahrzeug nicht möglich ist. Eine Entleerung der Restmüllsäcke erfolgt nur, wenn die Restmüllsäcke mit gültiger Banderole bereitgestellt werden.

§ 6

Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

- (1) Der Sperrmüll kann zu den Öffnungszeiten bei den Abfallwirtschaftszentren AWZ Oberes Wipptal am Standort Saxen 26a, 6150 Steinach am Brenner oder AWZ Unteres Wipptal am Standort Ziegelstadel 46, 6143 Matrei am Brenner abgegeben werden. Die Öffnungszeiten werden durch die ortsüblichen Kundmachungen verlautbart.

Zum Sperrmüll gehören u.a.: Teppiche, Matratzen, Sitzmöbel, Kunststoff-Gartenstühle, Kunststofftische, Ski, Sportgeräte, etc.

Nicht zum Sperrmüll gehören u.a.: Autoreifen, Metallteile, Holzteile, Problemstoffe, etc.

- (2) Sperriger Haushaltsschrott und Altholz ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

- (1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten wie Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Obst- und Gemüsereste, Fisch-, Fleisch- und Wurstreste, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Eierschalen, Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.
- b) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Gärten und Parkanlagen wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Zierpflanzen, Blumen, Blumenerde, Fallobst, Gemüseabfälle, etc.
- c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe, Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist (z.B. Bioabfallsäcke aus nachwachsenden Rohstoffen)

Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.

- (2) Festlegung der Mindestabgabemenge:

- a) für Haushalte: 3 Liter pro Einwohner und Jahr
- b) Betriebe haben sich für den anfallenden Bioabfall ausreichende Behälter zu besorgen. Bei Überfüllungen und anderen nicht ordnungsgemäßen Zuständen kann die Gemeinde ein höheres Behältervolumen festsetzen.

- (3) Aufgrund der Befreiung von der Abholpflicht sind die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle aus Haushalten während der Öffnungszeiten in die entsprechenden Behältnisse am AWZ Unteres Wipptal am Standort Ziegelstadel 46, 6143 Matrei am Brenner einzubringen. Der Nachweis und die Mengenerfassung erfolgt mittels Bürgerkarte.

- (4) Die Behälter für Bioabfall von Gastronomiebetrieben und Wohnanlagen werden wöchentlich am kundgemachten Tag von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Die Behälter sind bis 07:00 Uhr bereit zu stellen. Falls der Abholtag auf einen Feiertag fällt, ist die Restmüllabfuhr am darauffolgenden Arbeitstag.
- (5) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle ganzjährig auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren.
- (6) Saisonal anfallende Gartenabfälle wie Baum- und Strauchschnitt, Grünschnitt, Laub, Balkonblumen, usw. sind an den Abfallwirtschaftszentren AWZ Oberes Wipptal am Standort Saxen 26a, 6150 Steinach am Brenner oder AWZ Unteres Wipptal am Standort Ziegelstadel 46, 6143 Matri am Brenner zu bringen in die jeweils hierfür vorgesehenen Container bzw. Lager-Box einzubringen.

§ 8

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Abfällen

1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette und -öle sowie Textilien - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Behälter für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.

2) **Altglas** ist in die aufgestellten Depotcontainer bei den Sammelseln und/oder am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Steingutflaschen, Porzellan, Ton, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, etc.

3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind über die bestehende Kunststoffsammlung ab Haus (gelber Sack) abzugeben.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststoffsäcke, Kunststofffolien, Kunststoffflaschen, Kunststoffbecher, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Milch- und Getränkeverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

4) **Altpapier und Kartonagen** sind in die aufgestellten Depotcontainer bei den Sammelseln und/oder am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, Kunststofffolien, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

5) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**

a) **Metallverpackungen** sind in die aufgestellten Depotcontainer bei den Sammelinseln und/oder am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Metallverpackungen gehören:

Weißblech- und Aluminiumdosen (z.B. Getränke, Konserven, Tierfutter), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und -verschlüsse, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

nicht restentleerte Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

b) **Haushaltsschrott:**

Haushaltsschrott ist am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

6) **Elektroaltgeräte:**

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.), Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.), Kühlgeräte (Kühl- und Gefrierschränke, Klimageräte, etc.) und Lampen (Leuchtstofflampen, Entladungslampen, Energiesparlampen, LED-Lampen, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

7) **Speisefette/-öle:**

Die mit Speisefetten und -ölen befüllten Behältnisse (z.B. Öli) sind im Austauschverfahren am Recyclinghof abzugeben.

8) **Alttextilien:**

Alttextilien sind am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 9

Verwendung und Reinigung der Behälter

- (1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass eine Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst unterbunden wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung ist untersagt.
- (2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch die EigentümerInnen zu erfolgen.

- (3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 10

Abfallwirtschaftszentrum (AWZ)

- (1) Für die ganzjährige kontrollierte Abgabe von Altstoffen, getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen, biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen und Sperrmüll wurden zwei überregionale Abfallwirtschaftszentren (AWZ) Abfallwirtschaftszentren AWZ Oberes Wipptal am Standort Saxen 26a, 6150 Steinach am Brenner oder AWZ Unteres Wipptal am Standort Ziegelstadel 46, 6143 Matrei am Brenner errichtet.
- (2) Der Zutritt zu den Anlagen und die Abgabe von Sperrmüll, Altholz, Bauschutt sowie Bioabfall ist nur mit einer gültigen Bürgerkarte möglich. Die Ausgabe der Bürgerkarte erfolgt über die Gemeinde.
- (3) Es gilt die Betriebsordnung am jeweiligen Abfallwirtschaftszentrum (AWZ): Abfallwirtschaftszentren AWZ Oberes Wipptal am Standort Saxen 26a, 6150 Steinach am Brenner oder AWZ Unteres Wipptal am Standort Ziegelstadel 46, 6143 Matrei am Brenner.

§ 11

Strafbestimmungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß §20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2023, bestraft.
- (2) Für die Verfahren nach dieser Verordnung gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12

In-Kraft-Treten

- (1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Schmirn tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 28.02.2023 außer Kraft.

14. Allfälliges:

- a) Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass heuer das Bezirksmusikfest in Schmirn stattfindet. Zelte in der benötigten Größe können nur noch mit einer Verhandlung und Abnahme durch den Bausachverständigen und einem Brandschutzbeauftragten durchgeführt werden. Anschließend ist ein Genehmigungsbescheid auszustellen. Weiters erklärt der Bürgermeister, dass es zwischenzeitlich zu einem Brauch geworden ist, dass die Kosten für die Ehrengäste von der Gemeinde übernommen werden. Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis und beschließt einstimmig, dass die Verfahrenskosten für den Genehmigungsbescheid und die Kosten für die Ehrengäste übernommen werden. Ebenso werden die Kosten für die Jahreshauptversammlung des Blasmusikverbandes von der Gemeinde getragen.

- b) Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass zwischenzeitlich 2 Gespräche über die Anschaffung des neuen Feuerwehrfahrzeuges im Jahr 2026 stattgefunden haben. Im ersten Gespräch wurde festgestellt, dass das Angebot zu teuer ist. Die Kosten lagen bei € 600.000,--. Laut Kostenrahmen mussten sie auf € 500.000,-- gekürzt werden. Dies ist zwischenzeitlich erfolgt, wofür Streichungen bei der Ausstattung vorgenommen wurden. So wäre z.B. der Einbau einer Seilwinde gewünscht gewesen, was gestrichen werden musste.

Zwischenzeitlich hat auch eine Finanzierungsbesprechung mit LR Mair stattgefunden. Die Landesrätin hat eine Förderung von 57 % zugesagt. Die Förderung ist gedeckelt mit € 285.000,00, die sich wie folgt verteilt. Zuwendung aus dem Landesfeuerwehrfonds 12 %, somit € 60.000,00; Zuwendungen aus dem Katastrophenfonds 35 % somit € 175.000,00; Feuerwehr GAF-Mittel 10 % somit € 50.000,00.

Zu den Fahrzeugkosten kommen noch ein Lüfter und ein Stromaggregat, wofür eine 100 %-ige Förderung zugesagt wurde. In nächster Zeit wird also der Auftrag mit Gesamtkosten von rund € 507.000,00 zu unterfertigen sein.

- c) Von der Fa. Planoptimo wurde die Anfrage gestellt, nach welchen Kriterien die Postbuslinie 4144 neu ausgeschrieben werden soll. Zur Auswahl stehen 3 Varianten: Variante 1: Durchgängiger Stundentakt (Guter Takt, einfach begreifbar, komfortabel für Pendler und Alltagsfahrten, Teils sehr lange Wartezeiten für Schüler.

Variante 2: Ein- bis Zweistundentakt + Schülerkurs mit Anschlüssen: (regelmäßiger Grundtakt, alle Fahrten haben Anschluss an Bahn und Busse, kurze, vereinzelt ev. Längere Wartezeiten für Schüler

Variante 3: Zweistundentakt + unregelmäßige Schülerkurse: regelmäßiger Grundtakt, kurze Wartezeiten für Schüler, wenig komfortabel für Pendler und Alltagsfahrten

Bei allen Varianten ist ein Umstieg der Personen in St. Jodok bzw. Stafflach geplant. Nach Steinach fährt nur noch 1 Bus. Eine Anschlussmöglichkeit ist auch ins Stubaital geplant.

Die Kosten für die Gemeinden wurden noch nicht bekanntgegeben.

Nach ausgiebiger Diskussion entscheidet sich der Gemeinderat für Variante 2.

- d) Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass derzeit Angebote für den Ankauf eines Notstromaggregates (100 kV) eingeholt werden. Mit diesem Gerät könnten das Mehrzweckhaus, das Gemeindehaus und der Kindergarten versorgt werden.

Von der TIWAG wird die Niederspannungsleitung im Bereich Gemeindehaus – Mehrzweckhaus neu verlegt. Bei dieser Gelegenheit könnten wir ein Kabel für die Notstromversorgung mitverlegen (eine Kostenbeteiligung wird anfallen – jedoch deutlich billiger als eine eigene Leitung zu verlegen). Die Anbindung an den Kindergarten müsste über ein eingelegtes Leerrohr möglich sein.

Im Mehrzweckgebäude sind Änderungen im Ausbau der Elektroleitungen notwendig. Die Firmen Vogelsberger und Stöckl werden die Arbeiten anbieten.

- e) Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über den derzeitigen Stand bei der Errichtung eines Kraftwerkes in Toldern.

Die Planung und Bauaufsicht für das Projekt werden sich auf ca. € 90.000,00 belaufen. Die Baukosten werden mit € 3.000.000,00, angenommen wobei eine Förderung von € 800.000,00 realistisch ist. Die Restkosten sind mit Fremdmitteln zu finanzieren. Die jährlichen Einnahmen können mit € 150.000,00 angenommen werden, sodass sich das gesamte Projekt nach 15 Jahren abgezahlt hätte.

Für uns wäre ideal, wenn wir zur Energiegenossenschaft Trins kommen würden, dann brauchen wir die gesamten Strompreisverhandlung nicht allein zu führen.

Grundvoraussetzung ist die Prüfung der Wasserqualität des Wildlahnerbaches. Die notwendige Überprüfung wird ca. € 16.000,00 kosten und das Ergebnis ist entscheidend, ob eine Genehmigung zum Kraftwerksbau erteilt wird oder nicht. Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis und beauftragt die Prüfung der Wasserqualität einstimmig.

- f) Christoph Riedl bringt vor, dass der Wunsch besteht, im Bereich Schmirn-Leite die Straßenbeleuchtung wieder länger einzuschalten. Wenn die Einwohner vom letzten Zug nach Hause gehen, ist es stockdunkel. Der Gemeinderat diskutiert über diesen Vorschlag und beschließt einstimmig, dass die Straßenbeleuchtung wieder die ganze Nacht eingeschalten bleibt.

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 13.03.2024

Abgenommen am: